

Wohnungsgeberbestätigung

1. Meldegesetz

Ein Mieter muss seit dem 01. November 2015 beim Anmelden eines Einwohnermeldeamts eine Wohnungsgeberbestätigung vorlegen. Zweck dieser Bestätigung ist die Vermeidung von Missbräuchen von Wohnanschriften.

Auf der folgenden Seite haben wir für Sie ein solches Formular bereitgestellt.

2. Wohnungsgeberbestätigung

Wer umzieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes ummelden. Dabei muss eine vom neuen Vermieter ausgestellte Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden. Vermieter sind seit November 2015 gemäß § 19 BMG zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet. Mit dem Dokument bestätigt er, dass der Mieter tatsächlich in die Wohnung eingezogen ist. Weigert sich ein Vermieter, die Bescheinigung auszustellen, droht ihm ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Scheinanmeldungen werden noch höher bestraft - mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

3. Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der neuen Bewohner

Wohnungsgeberbestätigung

[] Einzug [] Auszug zum Datum: _____

Hiermit wird der Einzug bzw. Auszug zum o.g. Datum in/aus folgender Wohnung bestätigt:

Wohnungsnummer, Lagebeschreibung, Etage:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

Folgende meldepflichtige Personen ziehen in die Wohnung ein/aus:

1. Vorname, Name	
2. Vorname, Name	
3. Vorname, Name	
4. Vorname, Name	
5. Vorname, Name	

Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgeber
Ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer, dann Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer angeben.

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

Selbsterklärung bei Wohneigentum

[] Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den obern aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die obern gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers,
der vom Wohnungsgeber beauftragten Person
oder bei Eigennutzung des Wohneigentümers

Haftungsausschluss: Dieses Dokument ist eine unverbindliche Vorlage. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es ersetzt nicht eine individuelle rechtsanwaltliche Beratung. Die Verwendung liegt in der Verantwortung des Lesers. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung liegen bei IMMOBILIEN PEREZ.

